



Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin

Synopse

a.F. 2018	n.F. 2019
<p>§ 1 - Gegenstand der Gebührenordnung</p> <p>Die Steuerberaterkammer Berlin erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen, Tätigkeiten oder Amtshandlungen nach Maßgabe des § 2 dieser Gebührenordnung.</p> <p>§ 2 - Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührensätze</p> <p>1. Allgemeine Leistungen</p> <p>1.1 Die Gebühr für die Erstellung von Gutachten beträgt je EUR 100,--</p> <p style="padding-left: 40px;">Hinzu treten die Aufwandpositionen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) wie insbesondere Fahrtkosten, Entschädigungen für Aufwand sowie der Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 5, 6, 7 und 12 JVEG).</p> <p style="padding-left: 40px;">Dasselbe gilt, wenn der Gutachtenauftrag vor Erstellung des Gutachtens zurückgenommen wird.</p> <p>1.2.1 Bescheinigung aus dem Berufsregister über die Eintragung als Steuerberater/Steuerberaterin zum Zwecke der Beantragung einer zertifizierten Signaturkarte. EUR 25,--</p>	<p>§ 1 - Gegenstand der Gebührenordnung</p> <p>Die Steuerberaterkammer Berlin erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen, Tätigkeiten oder Amtshandlungen nach Maßgabe des § 2 dieser Gebührenordnung.</p> <p>§ 2 - Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührensätze</p> <p>1. Allgemeine Leistungen</p> <p>1.1 Die Gebühr für die Erstellung von Gutachten beträgt je EUR 100,00</p> <p style="padding-left: 40px;">Hinzu treten die Aufwandpositionen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) wie insbesondere Fahrtkosten, Entschädigungen für Aufwand sowie der Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 5, 6, 7 und 12 JVEG).</p> <p style="padding-left: 40px;">Dasselbe gilt, wenn der Gutachtenauftrag vor Erstellung des Gutachtens zurückgenommen wird.</p> <p>1.2.1 Bescheinigung aus dem Berufsregister über die Eintragung als Steuerberater/Steuerberaterin zum Zwecke der Beantragung einer zertifizierten Signaturkarte. EUR 25,00</p>

# Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2019

02.12.2019



1.2.2	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Ausweis anlässlich der erstmaligen Bestellung als Steuerberater/ Steuerberaterin ausgestellt wird.	EUR	25,--	1.2.2	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Ausweis anlässlich der erstmaligen Bestellung als Steuerberater/ Steuerberaterin ausgestellt wird.	EUR	25,00
1.3	Beglaubigungen je Seite	EUR	3,--	1.3	Beglaubigungen je Seite	EUR	3,00
1.4	Anfertigung von Fotokopien			1.4	Anfertigung von Fotokopien		
1.4.1	für Prüfungskandidaten auf deren Antrag in eigenen Prüfungsangelegenheiten je Seite	EUR	0,50	1.4.1	für Prüfungskandidaten auf deren Antrag in eigenen Prüfungsangelegenheiten je Seite	EUR	0,50
1.4.2	für Dritte auf deren Antrag in allen sonstigen Angelegenheiten je Seite	EUR	1,--	1.4.2	für Dritte auf deren Antrag in allen sonstigen Angelegenheiten je Seite	EUR	1,00
1.5	Bei Zurückweisung von Widersprüchen in Prüfungs-, Beitrags- und sonstigen Angelegenheiten	EUR	100,--	1.5	Bei Zurückweisung von Widersprüchen in Prüfungs-, Beitrags- und sonstigen Angelegenheiten	EUR	100,00
1.6	Vermittlungstätigkeit durch den Vorstand bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern nach zeitlichem Aufwand:			1.6	Vermittlungstätigkeit durch den Vorstand bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern nach zeitlichem Aufwand:		
	- bis zu 5 Stunden	EUR	300,--		- bis zu 5 Stunden	EUR	300,00
	- mehr als 5 Stunden	EUR	600,--		- mehr als 5 Stunden	EUR	600,00
	- mehr als 15 Stunden	EUR	1.000,--		- mehr als 15 Stunden	EUR	1.000,00
2.	Statusregelnde Maßnahmen			2.	Statusregelnde Maßnahmen		
2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin	EUR	150,--	2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung <b>oder Wiederbestellung</b> als Steuerberater/Steuerberaterin	EUR	<b>200,00</b>
				2.2	entfällt		



2.2	Bearbeitung eines Antrags auf Wiederbestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte	EUR	150,--		
2.3	Zweitausfertigung einer Urkunde auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte	EUR	15,--	2.3	Zweitausfertigung einer Urkunde auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte EUR 15,00
2.4	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft	EUR	500,--	2.4	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft EUR 750,00
2.5	§ 2 Abs. 2 Ziff. 2.4 gilt bei Formwechseln, Verschmelzungen und Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend			2.5	§ 2 Abs. 2 Ziff. 2.4 gilt bei Formwechseln, Verschmelzungen und Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend
2.6	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG	EUR	150,--	2.6	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG EUR 150,00
2.7	Zweitausfertigung einer Urkunde auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft	EUR	15,--	2.7	Zweitausfertigung einer Urkunde auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft EUR 15,00
2.8	Rücknahme und Widerruf der Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte oder der Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft, es sei denn, der Widerruf der Bestellung erfolgt wegen Vermögensverfall.	EUR	250,--	2.8	Rücknahme und Widerruf der Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte oder der Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft, es sei denn, der Widerruf der Bestellung erfolgt wegen Vermögensverfall. EUR 250,00



2.9	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	EUR	250,--	2.9	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	EUR	250,00
3.	Ausbildungswesen/Umschulung			3.	Ausbildungswesen/Umschulung		
3.1	Eintragung eines Berufs- aus- bildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufs- aus- bildungsverhältnisse	EUR	40,--	3.1	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungs- maßnahme zur Abschlussprüfung je nach Umfang	von EUR bis EUR	100,00 750,00
3.2	Zulassung zur Zwischen- prüfung und deren Durch- führung	EUR	55,--	3.2	Eintragung eines Berufs- aus- bildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufs- aus- bildungsverhältnisse	EUR	50,00
3.3	Zulassung zur Abschluss- prüfung und deren Durch- führung			3.3	Eintragung eines Umschulungs- verhältnisses in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse	EUR	50,00
3.3.1	gem. §§ 43 Abs. 1, 45 Abs. 1 BBiG	EUR	105,--	3.4	Zulassung zur Zwischenprüfung und deren Durchführung je Prüfling	EUR	140,00
3.3.2	gem. §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 3 BBiG			3.5	Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschluss- prüfung	EUR	50,00
	Zulassung zur Abschlussprüfung	EUR	40,--	3.6	Zulassung zur Abschlussprüfung je Prüfling	EUR	100,00
	Durchführung der Abschlussprüfung	EUR	105,--	3.7	Durchführung der Abschluss- prüfung je Prüfling	EUR	280,00
3.3.3	Zulassung und Durchführung einer Wiederholungsprüfung	EUR	55,--	3.8	Zulassung einer Wieder- holungsprüfung je Prüfling	EUR	50,00
3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungs- maßnahme zur Abschluss- prüfung je nach Umfang	von EUR bis EUR	55,-- 520,--	3.9	Durchführung einer Wieder- holungsprüfung je Prüfling	EUR	280,00
3.5	Eintragung eines Umschulungs- verhältnisses in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse	EUR	50,--				



3.6	Zulassung zur Abschlussprüfung je Umschüler	EUR	75,--	3.10	Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten.		
3.7	Durchführung der Abschlussprüfung je Umschüler	EUR	280,--		Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.		
3.8	Zulassung und Durchführung einer Wiederholungsprüfung je Umschüler	EUR	150,--	3.11	Bescheinigung aus dem Verzeichnis der Auszubildenden bzw. Umschüler über die Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	EUR	25,00
3.9	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	EUR	15,--				
3.10	Bescheinigung aus dem Verzeichnis der Auszubildenden bzw. Umschüler über die Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	EUR	25,--				
4.	Weitere Beratungsstellen eigener Kammermitglieder gemäß § 34 Abs. 2 StBerG			4.	Weitere Beratungsstellen eigener Kammermitglieder gemäß § 34 Abs. 2 StBerG		
4.1	Jährliche Gebühr für die Eintragung und Betreuung von weiteren Beratungsstellen	EUR	55,--	4.1	Jährliche Gebühr für die Eintragung und Betreuung von weiteren Beratungsstellen	EUR	65,00
4.2	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG	EUR	150,--	4.2	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG	EUR	170,00
5.	Weitere Beratungsstellen von Mitgliedern anderer Steuerberaterkammern gemäß § 34 Abs. 2 StBerG			5.	Weitere Beratungsstellen von Mitgliedern anderer Steuerberaterkammern gemäß § 34 Abs. 2 StBerG		
5.1	Eintragung in das Berufsregister	EUR	55,--	5.1	Eintragung in das Berufsregister	EUR	65,00
5.2	Eintragung von Änderungen im Berufsregister	EUR	30,--	5.2	Eintragung von Änderungen im Berufsregister	EUR	35,00
5.3	Löschungen im Berufsregister	EUR	30,--	5.3	Löschungen im Berufsregister	EUR	35,00
5.4	Jährliche allgemeine Betreuungsgebühr	EUR	105,--	5.4	Jährliche allgemeine Betreuungsgebühr	EUR	120,00



6.	Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“			
6.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	130,--	
6.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	310,--	
6.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	310,--	
6.4	Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung oder für die Zulassung und Durchführung der Wiederholungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.			
6.5	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	EUR	15,--	
7.	Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in für Lohn und Gehalt			
7.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,--	
7.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,--	
7.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,--	
6.	Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin			
6.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	130,00	
6.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	350,00	
6.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	65,00	
6.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	350,00	
6.5	Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten.  Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.			
7.	Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in für Lohn und Gehalt und zum/zur Fachassistent/In Rechnungswesen und Controlling			
7.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,00	
7.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,00	
7.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	50,00	
7.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,00	



<p>7.4 Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung oder für die Zulassung und Durchführung der Wiederholungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.</p> <p>7.5 Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses EUR 15, --</p>	<p>7.5 Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p> <p>Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p>
<p>8. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Rechnungswesen und Controlling</p> <p>8.1 Zulassung zur Fortbildungsprüfung EUR 100,--</p> <p>8.2 Durchführung der Fortbildungsprüfung EUR 200,--</p> <p>8.3 Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung EUR 200,--</p> <p>8.4 Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung oder für die Zulassung und Durchführung der Wiederholungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.</p> <p>8.5 Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses EUR 15, --</p>	<p>8. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses aus dem Aus- und Fortbildungsbereich EUR 15,00</p> <p>9. Antrag auf verbindliche Auskunft und Aufstiegs – BAföG</p> <p>Für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung oder für die Befreiung von Prüfungsbestandteilen ist die hälftige Zulassungsgebühr der entsprechenden Fortbildungsprüfung zu entrichten. Gleiches gilt für Erklärungen über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung für Verfahren Dritter, z.B. Aufstiegs–BAföG.</p>



<p>9. Beitragswesen</p> <p>9.1 Für jede Mahnung EUR 10,--</p> <p>9.2 Für die Beantragung von Amtshilfeersuchen zur Beitreibung ausstehender Kammerbeiträge zzgl. einer Vollstreckungspauschale gemäß § 1 der Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung. EUR 25,--</p>	<p>10. Beitragswesen</p> <p>10.1 Für jede Mahnung EUR 10,00</p> <p>10.2 Für die Beantragung von Amtshilfeersuchen zur Beitreibung ausstehender Kammerbeiträge zzgl. einer Vollstreckungspauschale gemäß § 1 der Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung. EUR 25,00</p>
<p>10. Fachberaterwesen</p> <p>10.1 Bearbeitung eines Antrages auf Bestätigung der Geeignetheit eines Lehrganges gem. § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung EUR 1.000,--</p> <p>10.2 Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 1 der Fachberaterordnung EUR 750,--</p>	<p>11. Fachberaterwesen</p> <p>11.1 Bearbeitung eines Antrages auf Bestätigung der Geeignetheit eines Lehrganges gem. § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung EUR 1.000,00</p> <p>11.2 Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 1 der Fachberaterordnung EUR 750,00</p>





<p>11. Geldwäscheprävention</p> <p>Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes EUR 300,00</p> <p>§ 3 - Gebührenschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. im Falle des § 2 Nr. 1.1.6 der Gebührenordnung die am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner,</li><li>2. der Antragssteller,</li><li>3. derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit der Kammer erfolgt,</li><li>4. derjenige, der eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Kammer veranlasst hat.</li></ol> <p>§ 4 - Fälligkeit</p> <p>Gebühren außerhalb eines Antragsverfahrens werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Steuerberaterkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Antragsverfahren ist die Gebühr mit dem Antrag fällig.</p> <p>§ 5 - Gebührenvorschuss</p> <p>Die Kammer ist berechtigt, für die zu leistende Tätigkeit Gebührenvorschüsse zu erheben.</p> <p>§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren</p> <p>Gebühren können gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn nachgewiesene oder offenkundige Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen vorliegt. Über Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.</p>	<p>12. Geldwäscheprävention</p> <p>Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes EUR 300,00</p> <p>§ 3 - Gebührenschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. im Falle des § 2 Nr. 1.1.6 der Gebührenordnung die am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner,</li><li>2. der Antragssteller,</li><li>3. derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit der Kammer erfolgt,</li><li>4. derjenige, der eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Kammer veranlasst hat.</li></ol> <p>§ 4 - Fälligkeit</p> <p>Gebühren außerhalb eines Antragsverfahrens werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Steuerberaterkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Antragsverfahren ist die Gebühr mit dem Antrag fällig.</p> <p>§ 5 - Gebührenvorschuss</p> <p>Die Kammer ist berechtigt, für die zu leistende Tätigkeit Gebührenvorschüsse zu erheben.</p> <p>§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren</p> <p>Gebühren können gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn nachgewiesene oder offenkundige Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen vorliegt. Über Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.</p>
--	--



<p>§ 7 - Rechtsbehelf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Zahlung von Gebühren der Widerspruch zu. Er ist schriftlich einzureichen.</li><li>2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des § 7 Ziffer 3 zu versehen.</li><li>3. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.</li><li>4. Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.</li></ol> <p>§ 8 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der für Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin vorgesehenen Form in Kraft.</p>	<p>§ 7 - Rechtsbehelf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Zahlung von Gebühren der Widerspruch zu. Er ist schriftlich einzureichen.</li><li>2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des § 7 Ziffer 3 zu versehen.</li><li>3. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.</li><li>4. Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.</li></ol> <p>§ 8 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der für Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin vorgesehenen Form in Kraft.</p>
---	---

Hiermit genehmige ich die in der Sitzung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin vom 14.08.2019 beschlossene Änderung der Gebührenordnung.

Berlin, 29.10.2019

Senatsverwaltung für Finanzen  
III F – S 0895-1/2010-6-5  
Im Auftrag  
gez. André Brakrock

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und als Amtliche Bekanntmachung im Internet unter [www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de) verkündet.

Berlin, 01.12.2019

gez. Alexander C. Schüffner  
Präsident